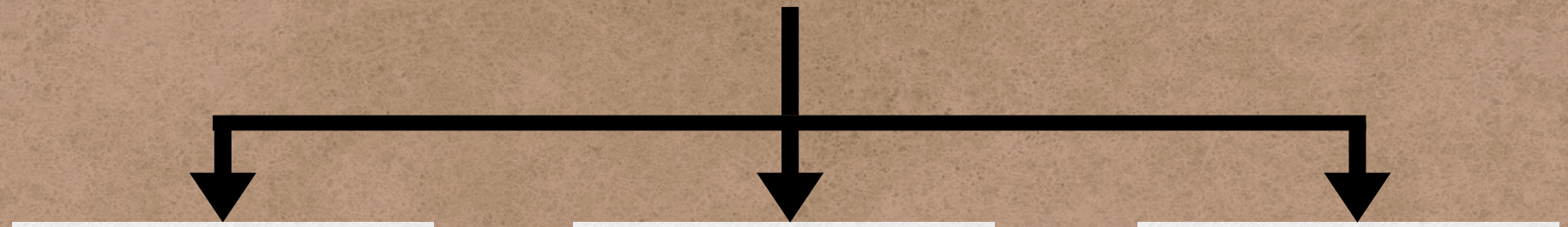
Beendigung des Verfahrens **Prozessvergleich**

das Gericht soll jederzeit auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken



- Vergleich
- Vergleich auf Widerruf
- Vergleichs-beschluss

§ 278 I ZPO

Beendigung des Verfahrens **Prozessvergleich**

Instrument der gütlichen Streitbeilegung

auch nicht-anhängige Streitgegenstände können Gegenstand des Vergleichs sein



auch Dritte können einbezogen werden

Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen

Aufnahme ins Protokoll

Vergleich wird den Parteien vorgelesen und genehmigt

Beendigung des Verfahrens **Prozessvergleich**

Verfügung (Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung):

1. vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an BEKL bzw. BEKLV formlos
3. Kosten, VE
4. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens **Prozessvergleich**

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:
   a) KL bzw. KLV formlos
   b) BEKL bzw. BEKLV formlos
2. Kosten, VE
3. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Vergleich auf Widerruf

Parteien dürfen innerhalb einer bestimmten Frist überlegen, ob sie am Vergleich festhalten



kein Widerruf - Vergleich ist nach Ablauf der Frist gültig

Widerruf ist gegenüber dem Gericht zu erklären



Beendigung des Verfahrens **Vergleich auf Widerruf**

Verfügung:

1. Je eine einfache Protokollabschrift senden an:
    a) KL bzw. KLV formlos
    b) BEKL bzw. BEKLV formlos
2. zur Widerrufsfrist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens **Vergleichsbeschluss**

schriftlicher Vergleichsvorschlag

durch

Gericht

Parteien

schriftliche Annahme

Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt des geschlossen Vergleichs durch Beschluss fest

§ 278 VI ZPO

Beendigung des Verfahrens **Vergleichsbeschluss**

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichsbeschlusses senden an:
   a) KL bzw. KLV ./. formlos
   b) BEKL bzw. BEKLV ./. formlos
2. vollstreckbare Ausfertigung an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
3. Kosten, VE
4. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Wirkungen des Prozessvergleichs

- beendet den Prozess ohne Urteil
- bereits ergangene Entscheidungen werden durch den Vergleich ersetzt
- = Vollstreckungstitel § 794 I Nr. 1 ZPO
- Kosten: werden gegeneinander aufgehoben